

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 25. Februar 2014 - Seite 1

1. Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 23. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	32.188.700 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.331.300 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.467.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.104.800 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.580.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.859.500 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	721.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 914.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

Für den Ortsteil Süplingen wird abweichend hiervon der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

1. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
2. am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
3. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
4. Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmerei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 95 (2) GO LSA geändert werden. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Haldensleben, den 23. Januar 2014



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom **26. Februar bis 6. März 2014** während der Dienststunden

montags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von	9:00 -12:00 Uhr

im **Rathaus**, Markt 20-22, **Zimmer 236**, öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Datum vom 20. Februar 2014, Aktenzeichen 01.15.2.1.StHDL.2014.16, bestätigt.

Haldensleben, den 25.02.2014



Bürgermeister

